

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	
Rhein-Erft-Kreis	
75. Bekanntmachung	4
Absetzung der Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 25.04.2014	
76. Bekanntmachung	5
Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates (Haupt- und Stichwahl)	
Pulheim	
77. Bekanntmachung	6
Aufhebung vom 14.4.2014 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Umzugsmeldung in der Gemeinde Pulheim vom 04.12.1975	
78. Bekanntmachung	7
Aufhebung vom 14.4.2014 der Satzung der Gemeinde Pulheim über den Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 24.02.1976	
79. Bekanntmachung	8-9
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014	
80. Bekanntmachung	10-11
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Integrationsratswahl der Stadt Pulheim am 25. Mai 2014	
81. Bekanntmachung	12-13
Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014	

- | | |
|---|-------|
| 82. Bekanntmachung | 14 |
| Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 unter TOP I.14 „Zügigkeiten der weiterführenden Schulen – hier: Zügigkeitserweiterungen an den beiden städtischen Gymnasien im Schuljahr 2014/2015“ folgenden Beschluss gefasst | |
| 83. Bekanntmachung | 15 |
| Genehmigungsverfügung Jagdgenossenschaft Brauweiler | |
| 84. Bekanntmachung | 16 |
| Bekanntmachung über die Bildung von Briefwahlvorständen Gemäß § 7 der Europawahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 24 Briefwahlvorstände gebildet worden sind | |
| 85. Bekanntmachung | 17 |
| Bekanntmachung über die Bildung von Briefwahlvorständen Gemäß § 7 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 24 Briefwahlvorstände gebildet worden sind | |
| 86. Bekanntmachung | 18 |
| Wahlbekanntmachung Am Sonntag, den 25. Mai 2014 finden die Kommunalwahlen im Rahmen der verbundenen Gemeinderats- und Kreistagswahlen statt. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. | |
| 87. Bekanntmachung | 19-20 |
| Wahlbekanntmachung Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. | |
| 88. Bekanntmachung | 21 |
| Wahlbekanntmachung Gemäß § 24 Kommunalwahlgesetz gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim ein Wahlvorstand gebildet worden ist | |

89. Bekanntmachung

22

Wahlbekanntmachung Am Sonntag, den 25. Mai 2014 findet die Integrationsratswahl der Stadt Pulheim statt. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

Rhein-Erft-Kreis

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises Absetzung der Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 25.04.2014

Gem. § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz sowie § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung gebe ich Folgendes bekannt:

Mit Bekanntmachung vom 14.04.2014 (Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises vom 16.04.2014, S. 2) habe ich mitgeteilt, dass für den Fall, dass der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises über Beschwerden, die Zulassung/Nichtzulassung von Wahlvorschlägen bei den kreisangehörigen Städten (Rats- bzw. Bürgermeisterwahl) betreffend zu entscheiden hat, vorsorglich eine Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am

Freitag, 25.04.2014, 10.00 Uhr,

im Sitzungsraum Ebene 1 KT 4 (CDU-Sitzungssaal) des Kreishauses in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, anberaumt ist.

Da gegen die Entscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Kommunen des Rhein-Erft-Kreises über die Zulassung der dort eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeister- bzw. Ratswahl keine Beschwerde eingelegt wurde, **wird die o.a. vorsorglich angesetzte Sitzung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises am 25.04.2014 nicht stattfinden.**

Bergheim, den 22 .04.2014

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
In Vertretung

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor als stellv. Wahlleiter

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG
Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Landrates (Haupt- und Stichwahl)

Gem. § 75 a i.V.m. § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich bekannt, dass der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises in seiner Sitzung am 20.03.2014 nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss des Rhein-Erft-Kreises die Hauptwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013 und die Stichwahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises am 06.10.2013 gem. § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstabe d KWahlG jeweils für gültig erklärt hat.

Gegen den Beschluss des Kreistages vom 20.03.2014, mit dem er die Wahl des Landrates (Haupt- und Stichwahl) für gültig erklärt hat, kann gem. § 46 b i.V.m. § 41 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage steht auch der Aufsichtsbehörde zu. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet nicht statt.

Gem. § 81 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung ist die Klage schriftlich beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Bergheim, den 22.04.2014

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als Wahlleiter

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Aufhebung vom 14.4.2014 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Umzugsmeldung in der Gemeinde Pulheim vom 04.12.1975

Aufgrund des § 18 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – MG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, 386), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793) und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878), hat der Rat der Stadt Pulheim am 01.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat hebt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Umzugsmeldung in der Gemeinde Pulheim vom 04.12.1975 auf.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Umzugsmeldung in der Gemeinde Pulheim vom 04.12.1975 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt gem. § 7 (4) GO NRW mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14.4.2014

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Aufhebung vom 14.4.2014 der Satzung der Gemeinde Pulheim über den Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 24.02.1976

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878) hat der Rat der Stadt Pulheim am 01.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat hebt die Satzung der Gemeinde Pulheim über den Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 24.02.1976 auf.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Aufhebung der Satzung der Gemeinde Pulheim über den Erlass von Viehseuchenverordnungen vom 24.02.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt gem. § 7 (4) GO NRW mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Aufhebung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Aufhebung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14.4.2014

gezeichnet
Frank Keppeler
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Pulheim wird in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr**, bei der obenstehenden Auslegestelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **04. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Erft-Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat, oder
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist, oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Frank Keppeler
Wahlleiter

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister
 II/32.330.12.91.93/5

Pulheim, den 10. April 2014

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu der Integrationsratswahl der Stadt Pulheim am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014** während der Dienststunden im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr** bei der vorstehenden Auslegestelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 09. Mai 2014) versäumt hat,
- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - a. einen Stimmzettel für die Integrationsratswahl (orange),
 - b. den für die Wahl orangenen Wahlumschlag,
 - c. den orangenen Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung eines Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbrief und verschließt den Wahlbrief.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Frank Keppeler
Wahlleiter

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister
 II/32.330.12.91.11/9

Pulheim, den 10. April 2014

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen zu den Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Pulheim liegt in der Zeit vom **05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014** während der Dienststunden im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am **09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr** bei der vorstehenden Auslegestelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk, oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 09. Mai 2014) versäumt hat,
- b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Ratswahl und Kreistagswahl)
- a. den gemeinsamen Wahlschein für alle Wahlen,
 - b. je einen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl (rosa) und die Kreistagswahl (hellgrün),
 - c. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - d. den gelben Wahlbriefumschlag.

Diese Wahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten von der Gemeinde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbrief und verschließt den Wahlbrief.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Frank Keppeler
Wahlleiter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, den 14.04.2015

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Pulheim

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 unter TOP I.14 „Zügigkeiten der weiterführenden Schulen – hier: Zügigkeitserweiterungen an den beiden städtischen Gymnasien im Schuljahr 2014/2015“ folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss:

Der Rat beschließt, unter Verzicht auf Vorberatung im Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Freizeit und im Haupt- und Finanzausschuss

1. die Zustimmung zur Erweiterung der Zügigkeit am Geschwister-Scholl-Gymnasium im Schuljahr 2014/2015 von sechs auf sieben Züge bei Fortsetzung des Projektes zur Bildung integrativer Klassen im selben Schuljahr zu erteilen und
2. die Zustimmung zur Erweiterung der Zügigkeit am Abtei-Gymnasium Brauweiler im Schuljahr 2014/2015 von vier auf fünf Züge zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erhoben werden. Die Klage ist dem Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.eqvp.de aufgeführt.

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister



Genehmigungsverfügung

Die umseitige Änderung vom 11.03.2014 der Satzung der Jagdgenossenschaft Brauweiler wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Bergheim, den 28. März 2014

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
-Untere Jagdbehörde

Im Auftrag

Wegmann



Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung wird gemäß § 7 Abs. 2 LJG NW in Verbindung mit § 16 der Satzung vom 03.12.1980 öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung der Satzung liegt in der Zeit vom 27.04.14 bis 09.05.14 in der Stadtverwaltung Pulheim Alte Kölner Straße 26 Rathauscenter Zimmer 0.03 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Pulheim den

Der Jagdvorstand

M. F. J. J.

Jagdvorsteher

C. P.

Beisitzer/in

S. J.

Beisitzer/in

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister
 II/32.330.12.91.11/10

Pulheim, den 17. April 2014

Bekanntmachung über die Bildung von Briefwahlvorständen

Gemäß § 7 der Europawahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 24 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1	für den Stimmbezirk 1	Zimmer Nr. 202 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 2	für den Stimmbezirk 2	Zimmer Nr. 204 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 3	für den Stimmbezirk 3	Zimmer Nr. 206 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 4	für den Stimmbezirk 4	Zimmer Nr. 210 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 5	für den Stimmbezirk 5	Zimmer Nr. 211 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 6	für den Stimmbezirk 6	Zimmer Nr. 215 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 7	für den Stimmbezirk 7	Zimmer Nr. 217 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 8	für den Stimmbezirk 8	Zimmer Nr. 218 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 9	für den Stimmbezirk 9	Zimmer Nr. 223 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 10	für den Stimmbezirk 10	Zimmer Nr. 224 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 11	für den Stimmbezirk 11	Zimmer Nr. 225 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 12	für den Stimmbezirk 12	Zimmer Nr. 227 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 13	für den Stimmbezirk 13	Zimmer Nr. 004 Rathaus
Briefwahlvorstand 14	für den Stimmbezirk 14	Zimmer Nr. 042 Rathaus
Briefwahlvorstand 15	für den Stimmbezirk 15	Zimmer Nr. 042 Rathaus
Briefwahlvorstand 16	für den Stimmbezirk 16	Zimmer Nr. 010 Rathaus
Briefwahlvorstand 17	für den Stimmbezirk 17	Zimmer Nr. 007 Rathaus
Briefwahlvorstand 18	für den Stimmbezirk 18	Zimmer Nr. 008 Rathaus
Briefwahlvorstand 19	für den Stimmbezirk 19	Zimmer Nr. 136 Rathaus
Briefwahlvorstand 20	für den Stimmbezirk 20	Zimmer Nr. 136 Rathaus
Briefwahlvorstand 21	für den Stimmbezirk 21	Zimmer Nr. 136 Rathaus
Briefwahlvorstand 22	für den Stimmbezirk 22	Zimmer Nr. 136 Rathaus
Briefwahlvorstand 23	für den Stimmbezirk 23	Zimmer Nr. 1 Standesamt Canishof
Briefwahlvorstand 24	für den Stimmbezirk 24	Zimmer Nr. 2 Standesamt Canishof

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 25. Mai 2014, 16.30 Uhr

in den Gebäuden Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Canishof, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez. Frank Keppeler
 Wahlleiter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.91.11/09

Pulheim, den 17. April 2014

Bekanntmachung über die Bildung von Briefwahlvorständen

Gemäß § 7 der Kommunalwahlordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 24 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

Briefwahlvorstand 1	für den Stimmbezirk 1	Zimmer Nr. 202 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 2	für den Stimmbezirk 2	Zimmer Nr. 204 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 3	für den Stimmbezirk 3	Zimmer Nr. 206 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 4	für den Stimmbezirk 4	Zimmer Nr. 210 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 5	für den Stimmbezirk 5	Zimmer Nr. 211 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 6	für den Stimmbezirk 6	Zimmer Nr. 215 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 7	für den Stimmbezirk 7	Zimmer Nr. 217 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 8	für den Stimmbezirk 8	Zimmer Nr. 218 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 9	für den Stimmbezirk 9	Zimmer Nr. 223 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 10	für den Stimmbezirk 10	Zimmer Nr. 224 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 11	für den Stimmbezirk 11	Zimmer Nr. 225 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 12	für den Stimmbezirk 12	Zimmer Nr. 227 Rathauscenter
Briefwahlvorstand 13	für den Stimmbezirk 13	Zimmer Nr. 004 Rathaus
Briefwahlvorstand 14	für den Stimmbezirk 14	Zimmer Nr. 042 Rathaus
Briefwahlvorstand 15	für den Stimmbezirk 15	Zimmer Nr. 042 Rathaus
Briefwahlvorstand 16	für den Stimmbezirk 16	Zimmer Nr. 010 Rathaus
Briefwahlvorstand 17	für den Stimmbezirk 17	Zimmer Nr. 007 Rathaus
Briefwahlvorstand 18	für den Stimmbezirk 18	Zimmer Nr. 008 Rathaus
Briefwahlvorstand 19	für den Stimmbezirk 19	Zimmer Nr. 136 Rathaus
Briefwahlvorstand 20	für den Stimmbezirk 20	Zimmer Nr. 136 Rathaus
Briefwahlvorstand 21	für den Stimmbezirk 21	Zimmer Nr. 136 Rathaus
Briefwahlvorstand 22	für den Stimmbezirk 22	Zimmer Nr. 136 Rathaus
Briefwahlvorstand 23	für den Stimmbezirk 23	Zimmer Nr. 1 Standesamt Canishof
Briefwahlvorstand 24	für den Stimmbezirk 24	Zimmer Nr. 2 Standesamt Canishof

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 25. Mai 2014, 16.30 Uhr

in den Gebäuden Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Canishof, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez. Frank Keppeler
Wahlleiter

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter
 Az.: II/32.330.12.91.11/9

Pulheim, den 17.04.2014

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 25. Mai 2014 finden die **Kommunalwahlen** im Rahmen der verbundenen Gemeinderats- und Kreistagswahlen statt. Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten in der Zeit bis 04.05.2014 übersandt worden sind, geben den Wahlbezirk (Stimmbezirk) und den Wahlraum an, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Canishof, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.
 Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.
Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie für die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.
 Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber
 - a) für den **Gemeinderat**
 - b) für den **Kreistag**
 gekennzeichnet werden.
Stimmzettel
 Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:
 - a) für die **Gemeinderatswahl**: rosafarbene Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
 - b) für die **Kreistagswahl**: grüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse in den Wahlbezirken (Stimmbezirken) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe mit **Stimmzettel** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will muss sich von der Gemeindebehörde amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlbriefumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
II/32.330.12.91.81/8

Pulheim, den 17.04.2014

Wahlbekanntmachung

1. Am 25. Mai 2014 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Pulheim ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 04. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Canishof, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.
Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.91.93/5

Pulheim, den 10. April 2014

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 24 Kommunalwahlgesetz gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Pulheim ein Wahlvorstand gebildet worden ist:

Wahlvorstand 1 für das gesamte Stadtgebiet

Druckerei Rathaus Pulheim

Der Wahlvorstand tritt am Wahltag,

Sonntag, den 25. Mai 2014, 16.30 Uhr

im Gebäude Rathaus Pulheim, Druckerei, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist öffentlich.

gez. Frank Keppeler
Wahlleiter

Pulheim, den 17.04.2014

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister
 Als Wahlleiter
 Az.: II/32.330.12.91.93/5

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 25. Mai 2014 findet die Integrationsratswahl der Stadt Pulheim statt.
 Die Wahlzeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Pulheim ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. Die Wahlbenachrichtigungen, welche den Wahlberechtigten in der Zeit bis 04.05.2014 übersandt worden sind, geben den Wahlbezirk (Stimmbezirk) und den Wahlraum an, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann. Der Wahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Ausweis** zur Wahl mitzubringen.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.
 Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.
Der Wähler hat für die Integrationsratswahl eine Stimme.
 Auf dem Stimmzettel kann nur eine Listenverbindung gekennzeichnet werden.
 Der Stimmzettel ist aus orangefarbenem Papier mit schwarzem Aufdruck.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Rathaus Pulheim ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe mit **Stimmzettel** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbrief) sind bei der Gemeinde zu beantragen.
 Der Wahlbrief mit den Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frank Keppeler